OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

Des Alen Dejanovic4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607392/7/RW**

Datum: **Linz, 2. Juni 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18.02.2025, GZ: BHLL/924100066146/24, wegen einer Übertretung gegen die Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26.05.2025

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 600 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 5 Tage reduziert wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren reduziert sich auf insgesamt 60 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) im Straferkenntnis vom 18.02.2025, GZ: BHLL/924100066146/24, wegen einer Übertretung gegen die Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019, eine Geldstrafe von 770 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen vorgeschrieben.

Im Straferkenntnis wird dem Bf folgende Verwaltungsübertretung angelastet:

„1. Datum/Zeit: 18.06.2024, 22:10 Uhr
Ort: C__, B1 Str.km 191,283, Fahrtrichtung D__
Betroffenes Fahrzeug: Motorrad, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70km/h um 57km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 52 lit. a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019“

I.1.1. Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, die Geschwindigkeitsübertretung sei einwandfrei mit dem geeichten Laser-Messgerät der Marke TruSpeed/LTI 20/20, Geräte Nr. bbb, festgestellt worden. Die Polizistin, welche die Messung vornahm, sei hinsichtlich der ordnungsgemäßen Bedienung und Verwendung dieses Gerätes entsprechend geschult worden und mit diesem vertraut. Ihr seien die Verwendungsbestimmungen und auch die Bedienungsanleitung bestens bekannt. Das Lasermessgerät werde von einer eigenen Batterie versorgt und es seien keine anderen Geräte daran angeschlossen gewesen. Eine schwache Batterie wäre vom Gerät angezeigt worden. Nach dem Einschalten des Geräts habe dieses den Selbsttest durchgeführt. Es sei zu keiner Fehlermeldung gekommen. Aufgrund des neuen Aufstellungsortes habe die Beamtin eine Zielerfassung für die X und die Y-Achse durchgeführt. Danach habe sie eine Testmessung gegen ein ruhendes Objekt durchgeführt. Diese Messung habe 0 km/h ergeben. Die Geschwindigkeitsmessung sei auf einem geraden Straßenstück, B1, bei Strkm 191,47, Richtung D__, erfolgt. Gemessen sei der ankommende Verkehr aus Richtung E__ worden.
I.1.2. Das Lasermessgerät sei von der Beamtin mit der Schulterstütze frei in der Hand gehalten worden und sie habe die Vergrößerungsoptik verwendet. Das Ziel sei bei der Messung ca. 187 Meter entfernt gewesen. Bei der Messung habe sie mit dem roten Visierpunkt mittig auf das herannahende Fahrzeug gezielt. Die Messung

habe eine Geschwindigkeit von 131 km/h ergeben. Das Gerät habe die Messung wie immer mit einem Signalton bestätigt. Zum Zeitpunkt der Messung seien keine anderen Kraftfahrzeuge durch den Messtrahl gefahren. Die Verkehrssituation bei der Messung sei ruhig gewesen, eine Verwechslung mit einem anderen Fahrzeug könne die Beamtin mit absoluter Sicherheit ausschließen, da sich zum Zeitpunkt der Messung gar kein anderes Fahrzeug vor Ort befunden habe.

I.1.3. Der Bf sei anschließend angehalten und einer Verkehrskontrolle unterzogen worden. Der Kollege der Polizistin habe den Bf über die Übertretung aufgeklärt und dem Bf gesagt, dass er 131 km/h gefahren sei. Der Bf habe sich einsichtig gezeigt.

I.1.4. Insgesamt habe die belangte Behörde keine Veranlassung gesehen, an der Richtigkeit der Angaben in der Anzeige oder an der Korrektheit der vorliegenden Geschwindigkeitsmessung zu zweifeln. Die Behörde habe auch keinen Grund gesehen, an den glaubwürdigen und nachvollziehbaren Angaben der Polizeibeamtin zu zweifeln, zumal diese für eine falsche Aussage strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werde.

I.1.5. Bei der Strafbemessung seien erschwerend die mehrfach aufscheinenden einschlägigen Verwaltungsübertretungen zu werten, strafmildernde Umstände seien nicht bekannt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf durch seine ausgewiesene Rechtsvertretung fristgerecht Beschwerde in der zum Wesentlichen vorgebracht wird:

I.2.1. Grundsätzlich sei zutreffend, dass der Bf die höchstzulässige Geschwindigkeit von 70 km/h überschritten habe und sich diesbezüglich auch geständig gezeigt habe. Eine Geschwindigkeitsübertretung von 57 km/h habe der Bf jedoch nicht begangen und auch nicht zugestanden. Der Tacho des Motorrades habe eine Geschwindigkeit von knapp über 100 km/h angezeigt.

I.2.2. Es ließe sich weder ableiten, woraus sich die angegebene Entfernung zum Messobjekt ergebe, noch sei der angegebene Messwinkel von praktisch null Grad nachvollziehbar.

I.2.3. Ferner habe die belangte Behörde festgestellt, dass die die Messung durchführende Beamtin das Lasermessgerät mit der Schulterstütze frei in der Hand gehalten habe. Aus den Verwendungsbestimmungen ergebe sich, dass zwingend ein Stativ zu benützen gewesen sei, der Bf habe die Beischaffung der Verwendungsbestimmungen beantragt. Die Nichteinholung der Verwendungsbestimmungen stelle einen Verfahrensmangel dar.

I.2.4. Zur Strafbemessung werde mitgeteilt, dass der Bf ein Nettoeinkommen in der Höhe von rund 1.470,00 Euro (14 x jährlich) beziehe und sorgepflichtig für eine Tochter sei. Unter Berücksichtigung dieses Nettoeinkommens sowie der Sorgepflicht sei die verhängte Strafe bei weitem überhöht.

I.2.5. Beantragt wurde das Straferkenntnis wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat die Beschwerde ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 08.04.2025 vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26.05.2025. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde als Zeugin F__ (Polizistin, welche die Messung vornahm) und RevInsp G__ einvernommen. Darüber hinaus hat der Amtssachverständige Ing. H__ ein verkehrstechnisches Gutachten erstattet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Gericht nimmt nachstehenden Sachverhalt als erwiesen an:

II.1.1. Der Bf fuhr am 18.06.2024 um 22:10 Uhr mit dem Motorrad mit dem Kennzeichen aaa (A) in C__ auf der zweiten Fahrspur der B1 in Fahrtrichtung D__ und hielt beim Straßenkilometer 191,283 nach Abzug der Messtoleranz eine Geschwindigkeit von 127 km/h ein. In diesem Bereich ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h verordnet, sodass der Bf die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 57 km/h überschritten hat.

II.1.2. Der Bf hat 8 Vorstrafen wegen Verletzungen der Lenkerauskunft gemäß § 103 Abs. 2 KFG und eine Vorstrafe wegen einer Übertretung des § 52 lit. a Z 11a StVO. Der Bf bringt 1.470,00 Euro (14 x jährlich) im Monat ins Verdienen und ist für eine Tochter sorgepflichtig.

II.2. Diesen Sachverhalt nimmt das Gericht aufgrund nachstehender Beweiswürdigung an:

II.2.1. Die uniformierte Streife der PI Traun, besetzt mit Revierinspektor G__ und Inspektor F__, führte am 18.06.2024 um 22:10 Uhr auf der B1 bei Straßenkilometer 191,47 vom Mittelstreifen aus Geschwindigkeitsmessungen durch. Dabei verwendete Albiona Kacuretti das aufrecht geeichte Lasermessgerät der Marke TruSpeed/LTI 20/20 mit der Gerätenummer bbb.

II.2.2. Das Gericht geht davon aus, dass der die Geschwindigkeitsmessung vornehmenden Polizeibeamtin F__, bei der Bedienung des gegenständlichen Lasermessgerätes ein das Messergebnis beeinflussender Fehler nicht unterlaufen ist. Diese hat im Zuge ihrer Zeugeneinvernahme dem Gericht äußerst anschaulich geschildert, wie sie bei der Messung vorgegangen ist.

II.2.2.1. Das Polizeiauto wurde ungefähr 90 Grad zur Fahrbahn auf dem Mittelstreifen der B1, auf Höhe der Firma „I__" bei Straßenkilometer 191,47 positioniert und F__ nahm vom Beifahrersitz aus die Lasermessung vor. Der verkehrstechnische Amtssachverständige hat dazu in seinem in sich schlüssigen Gutachten dargestellt, dass eine Messdurchführung von dieser Position aus technisch nachvollziehbar und vor allem möglich ist.

II.2.2.2. Zur Einrichtung des Lasermessgerätes bevor die eigentlichen Verkehrs-geschwindigkeitsmessungen aufgenommen wurden, zeigt die Aussage von F__ auf, dass diese äußerst gewissenhaft jeden einzelnen Schritt, der zur ordnungsgemäßen Einrichtung des Lasermessgerätes erforderlich ist, eingehalten hat. Zunächst ist das Gericht deshalb davon überzeugt, dass alle Prüfschritte eingehalten worden sind, weil F__ eine Karte in der Größe einer Visitenkarte mitführte auf der die einzelnen Prüfschritte, die vor der eigentlichen Verwendung des Lasermessgerätes durchzuführen sind, zusammengefasst sind. F__ ist nach dieser Zusammenfassung vorgegangen, wobei das Gerät zunächst nach der Inbetriebnahme den Selbsttest durchführte und nach dessen Durchführung leuchteten, folgt man der plausiblen Schilderung der Zeugin, auf dem Display alle erforderlichen Anzeigen auf.

Als nächster Prüfschritt ist die Zielerfassung für die waagrechte und senkrechte Achse (X- und Y-Achse) vorgesehen, welche die Zeugin ebenso pflichtgemäß veranlasste. Als Messobjekt visierte sie dafür einen Masten an. Wenn der Beschwerdeführervertreter diesbezüglich die Geeignetheit des Mastens als Mess-objekt anzweifelte, weil ein Masten rund ist, erläuterte der Amtssachverständige nachvollziehbar, dass dessen Kante gerade ist, weshalb sich ein Masten sehr wohl für die Zielerfassung eignet.

Als letzten Schritt zur vollständigen Einrichtung des Lasermessgerätes nahm die Zeugin, wie sie dem Gericht darlegte, noch die Nullmessung vor. Dabei zielte sie mit dem Laser auf ein mindestens in 80 Meter Entfernung stehendes Objekt und dieser zeigte einen Wert von Null an, sodass auch die von der Zeugin veranlasste

Nullmessung keinen Anhaltspunkt dafür ergab, dass ein Fehler beim Lasermessgerät vorliegen könnte.

II.2.2.3. Insgesamt geht daher das Gericht aufgrund der umfassenden und vor allem schlüssigen sowie glaubwürdigen Schilderung der Zeugin (siehe II.2.2.2.) davon aus, dass das Lasermessgerät ordnungsgemäß eingerichtet wurde, bevor mit diesem am Tattag die eigentlichen Verkehrsgeschwindigkeitsmessungen vorgenommen wurden. Nicht zu vergessen ist, dass die Zeugin im Umgang mit dem Lasermessgerät auch geschult wurde, sodass das Gericht keinen Grund zur Annahme hatte, dass diese das Gerät nicht vollständig eingerichtet hat, bevor die eigentlichen Messungen aufgenommen wurden. Auch für den erfahrenen verkehrstechnischen Amtssachverständigen war anhand der Aussage der Zeugin zweifelsfrei erkennbar, dass diese die Prüfung bzw. Einrichtung des Messgerätes vor der eigentlichen Verwendung vollständig und ordnungsgemäß vorgenommen hat.

II.2.3.Vor allem angezweifelt wird vom Bf die Richtigkeit der mit 131 km/h abzüglich der Messtoleranz 127 km/h in einer Entfernung von 187 Metern gemessenen Geschwindigkeit deshalb, weil die Zeugin im Zuge des Messvorganges das Messgerät an der rechten Schulter in einer Armstütze anlegte und dieses nicht auf einem Stativ aufschraubte. Der Bf vertritt die Rechtsmeinung, dass die Verwendungsbestimmungen zu dem gegenständlichen Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät zwingend die Verwendung eines Stativs vorsehen, weshalb die für das Lasermessgerät erteilte Zulassung vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen obsolet sei.

II.2.3.1. Zunächst ist der Bf darauf hinzuweisen, dass der verkehrstechnische Amtssachverständige die in sich logische, der allgemeinen Lebenserfahrung entsprechende Schlussfolgerung zog, dass es sich bei einer Geschwindigkeitsmessung mit einem Lasermessgerät bei einer Messentfernung von nur 187 Metern um eine einfache Messung handelt. Bei einer Messentfernung dieser Größenordnung gewährleistet, wie sich auch für einen technischen Laien unschwer nachvollziehen lässt, die von der Zeugin gewählte Vorgehensweise, welche das Lasermessgerät zur Fixierung ohnehin in einer Armstütze anlegte, eine ausreichende Zielsicherheit.

Da sich, wie die Zeugin ausführte, zum Zeitpunkt der Vornahme der Messung im Messbereich kein anderes Fahrzeug befand, hat, wie der verkehrstechnische Amtssachverständige konstatierte, der Umstand, ob das Lasermessgerät auf einem Stativ angebracht ist oder in einer Armstütze an der Schulter angelegt wird, auf die Richtigkeit des Messergebnisses keinen Einfluss. Eine Verwechslung des vom Bf gelenkten Motorrades mit einem anderen Fahrzeug ist auf jeden Fall ausgeschlossen. Bereits angesichts dieser Überlegungen kann bei einer Messent-

fernung von bloß 187 Metern die Richtigkeit des Messergebnisses nicht angezweifelt werden.

II.2.3.2. Darüber hinaus wurde der verkehrstechnische Amtssachverständige intensiv dazu befragt, ob nach den in Österreich geltenden Zulassungsbedingungen für das gegenständliche Lasermessgerät bezogen auf die gegenständliche Messung die Verwendung eines Stativs zwingend vorgeschrieben war. Dazu schlussfolgerte der Amtssachverständige zunächst, dass die Zulassung für das gegenständliche Lasermessgerät in Österreich vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und in Deutschland durch die physikalisch-technische Bundesanstalt Braunschweig und J__ ausgestellt wird. In Österreich ist dieses Lasermessgerät für eine Messentfernung bis zu 1.000 Meter zugelassen, in Deutschland jedoch nur für eine Messentfernung bis zu 600 Metern. Der verkehrstechnische Amtssachverständige verdeutlichte somit, dass die Zulassungsbedingungen für das gegenständliche Lasermessgerät in Deutschland und Österreich unterschiedlich sind. Daran anknüpfend zeigte der Amtssachverständige auf Vorhalt der Beilage ./A, einer Stellungnahme der physikalisch-technischen Bundesanstalt Braunschweig und J__ zu gegenständlichem Lasermessgerät in sich widerspruchsfrei auf, dass die österreichischen Zulassungsbedingungen zu gegenständlichem Gerätetyp der Marke TruSpeed die Verwendung eines Stativs erst ab einer Messentfernung von 500 Metern vorsehen.

Insgesamt konnte daher der verkehrstechnische Amtssachverständige mit in sich schlüssigen Konstatierungen aufzeigen, dass der Messvorgang, bei welchem das Messgerät in der Armstütze an der rechten Schulter angelegt wurde, technisch korrekt ablief und die Richtigkeit des Messergebnisses nicht anzuzweifeln ist.

II.2.3.3. Wenn der Bf die Richtigkeit des Messergebnisses aufgrund der Stellungnahme der physikalisch-technischen Bundesanstalt Braunschweig und Berlin (Beilage ./A) anzweifelt, ist ihm entgegenzuhalten, dass auch inhaltlich der Beilage ./A zur Messwertbildung bei Laserhandmessgeräten, wie dem gegenständlichen, vom Messpersonal während der Phase der Messwertbildung vor allem kontinuierlich die gleiche Stelle des Fahrzeuges anvisiert werden muss, am besten das Nummernschild oder andere gut reflektierende Stellen, z.B. die Scheinwerferreflektoren. Genauso ist die Zeugin F__ vorgegangen, in dem sie die Frontscheinwerfer des Motorrades bei der Messung mit dem Lasermessgerät anvisiert hat. Nur ein unzulässiges Schwenken über die Fahrzeugkarosserie könnte inhaltlich der Beilage ./A zu einer Annullierung der Messung führen. Dafür, dass die Nichtverwendung eines Stativs zu einem unzulässigen Schwenkvorgang bei Vornahme der Messung geführt hätte, gibt es nach dem abgeführten Beweisverfahren keine Anhaltspunkte. Schlussendlich ertönten nach der Schilderung der Zeugin als Bestätigung für eine korrekt gemessene höhere Geschwindigkeit, als wie die von der Zeugin mit 90 km/h im Lasermessgerät eingegebene, 2 deutlich hörbare Signaltöne.

Insgesamt ist daher festzuhalten, dass die in Punkt 1 der Beilage ./A zur Messwertbildung bei Laserhandmessgeräten beschriebene Vorgehensweise eingehalten wurde, sodass auch aufgrund des Inhaltes der Beilage ./A für das Gericht keine Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses aufkommen.

II.2.3.4. Zusammenfassend ist das Gericht mit der für ein rechtsförmiges Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit davon überzeugt, dass das Messergebnis des aufrecht geeichten Lasermessgerät der Marke TruSpeed/LTI 20/20 mit der Gerätenummer bbb von 131km/h abzüglich der Messtoleranz 127km/h in einer Messentfernung von 187 Metern korrekt zustande gekommen ist. Aus diesem Grund konnte das Messergebnis den Tatsachenfeststellungen zugrunde gelegt werden. Der Vollständigkeit halber ist zur Glaubwürdigkeit der Verantwortung des Bf und zu dessen Vorbringen zum Messergebnis auch noch anzumerken, dass er dieses im Zuge seiner Anhaltung und der vorläufigen Führerscheinabnahme durch Revierinspektor G__ noch nicht angezweifelt hat.

II.2.4. Da für das Gericht bereits aufgrund der eingeholten Beweismittel feststand, dass die Richtigkeit des Messergebnisses außer Zweifel steht, konnte die physische Beischaffung der zum Messzeitpunkt gültigen Bedienungsanleitung zum Beweisthema, ob in dieser der Hersteller des Lasermessgerätes die zwingende Verwendung eines Stativs vorsieht, unterbleiben. In diesem Zusammenhang ist der Bf auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, nach der auch das Unterbleiben der Beischaffung der Bedienungsanleitung nicht als wesentlicher Verfahrensmangel qualifiziert werden kann, weil sich daraus nicht zwangsläufig ergibt, dass der Polizeibeamtin bei der Aufstellung bzw. Einrichtung und Bedienung des gegenständlichen Lasermessgerätes ein das Messergebnis wesentlich beeinflussender Fehler unterlaufen ist, zumal einem mit der Radarmessung betrauten Beamten auf Grund seiner Schulung die ordnungsgemäße Durchführung solcher Vorgänge zuzumuten ist (vgl. Erkenntnis des VwGH vom 22.06.1983, 82/03/0284).

Das ist auch auf die gemäß § 46 Abs. 1 MEG (Maß- und Eichgesetz) bei der Zulassung von Messgeräten festgelegten Verwendungsbestimmungen anzuwenden. Da nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine Radarmessung grundsätzlich ein taugliches Mittel zur Feststellung einer von einem Fahrzeug eingehaltenen Fahrgeschwindigkeit darstellt und einem mit der Radarmessung betrauten Beamten aufgrund seiner Schulung die ordnungsgemäße Verwendung des Radargerätes zuzumuten ist (vgl. etwa VwGH 08.05.2018, Ra 2018/02/0161, mwN), ist nicht ersichtlich, dass ohne konkrete Anhaltspunkte für einen fehlerhaften Messvorgang die Beischaffung der vom BEV erlassenen Verwendungsbestimmungen erforderlich gewesen wäre. Einen Verstoß des Verwaltungsgerichtes gegen die amtswegige Ermittlungspflicht hat der Revisionswerber damit nicht dargetan (VwGH vom 18.09.2024, Ra 2024/02/0193). Auch

zufolge dieser ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes unterblieb die physische Beischaffung der zum Messzeitpunkt gültigen Bedienungsanleitung.

II.2.5. Die Feststellung, dass am Tatort eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h verordnet und durch Verkehrszeichen kundgemacht wurde, ergibt sich aus der im Akt liegenden Anzeige und wurde dieser Umstand im Übrigen vom Bf nicht bestritten.

II.2.6. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Bf ergeben sich aufgrund des Beschwerdevorbringens. Die verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen konnten dem Vormerksuchergebnis (AS 137) entnommen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zur objektiven und subjektiven Tatseite:

Das Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)" zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Nach dem festgestellten Sachverhalt hat der Bf am im Spruch des bekämpften Straferkenntnisses bezeichneten Tatort zur genannten Tatzeit in einer 70-km/h-Beschränkung eine Geschwindigkeit von 127 km/h eingehalten. Er hat daher den objektiven Tatbestand des § 52 lit. a Z 10a StVO verletzt. Anhaltspunkte dafür, dass dem Bf subjektiv die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes nicht vorzuwerfen wäre, hat das abgeführte Beweisverfahren nicht zu Tage gebracht und wurden zur subjektiven Tatseite entlastende Umstände vom Bf auch nicht behauptet.

III.2. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Der Strafrahmen für die ggst. Übertretung beträgt gemäß § 99 Abs. 2e StVO 300 bis 5.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe beläuft sich der Strafrahmen der Ersatzfreiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu 6 Wochen.

Auch mit der auf 600 Euro herabgesetzten Geldstrafe, wird aus generalpräventiven Gründen ausreichend berücksichtigt, dass Geschwindigkeitsüberschreitungen immer wieder die Ursachen von Verkehrsunfällen darstellen. Die durchaus eklatante Geschwindigkeitsüberschreitung findet bereits im Rahmen der Festsetzung des Strafrahmens mit 300 bis 5.000 Euro (§ 99 Abs. 2e StVO) Berücksichtigung. Da die Vorstrafen des Bf vorwiegend aus Verletzungen der Lenkerauskunft und nicht aus Geschwindigkeitsüberschreitungen resultieren, erscheint dem Gericht die auf 600 Euro reduzierte Geldstrafe ausreichend zu sein, um den Bf davon abzuhalten, hinkünftig derartige Übertretungen zu begehen. Mit der reduzierten Strafe wird auch ausreichend dem von der belangten Behörde noch nicht berücksichtigten Umstand Rechnung getragen, dass der Bf für eine Tochter sorgepflichtig ist. Die Ersatzfreiheitsstrafe war entsprechend der herabgesetzten Geldstrafe anzupassen.

Gründe für eine weiterreichende Herabsetzung der verhängten Geldstrafe konnten seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich jedoch nicht gefunden werden. Der Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit kommt eine wichtige Bedeutung im Straßenverkehr zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zum Schutz der Gesundheit und des Lebens der Verkehrsteilnehmer zu. Überhöhte Geschwindigkeiten stellen immer wieder die Ursache für schwere und schwerste Verkehrsunfälle dar und gilt es daher, alle Gefahren im Straßenverkehr zu vermeiden, die eine überhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt.

Die verhängte Geldstrafe in Höhe von 600 Euro ist in Anbetracht der nicht vollständig gegebenen Schuldeinsicht des Bf erforderlich, um diesen darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit im

Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist und eine derart massive Geschwindigkeitsüberschreitung nicht folgenlos bleiben kann.

Auch aus generalpräventiven Gründen war eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut (siehe oben) nicht vorzunehmen, zumal sich die festgesetzte Strafe bereits im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens (12 % der Höchststrafe) befindet.

III.3. Kostenentscheidung:

Da der Beschwerde teilweise Folge gegeben und die Geldstrafe herabgesetzt wurde, war kein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten wurden entsprechend herabgesetzt, wobei gemäß § 64 Abs. 2 VStG dieser Verfahrenskostenbeitrag mit 10 % der verhängten Strafe zu bemessen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

IV.2. Die ordentliche Revision ist auch unzulässig, da die Strafbemessung stets eine Ermessensentscheidung im Einzelfall ist und im Hinblick auf die Bemessung der Strafe keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt (vgl. ua. VwGH 25.09.2017, Ra 2017/02/0149 mwN). Die Ausführungen zur Strafbemessung stehen im Einklang mit der einschlägigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner